

Richtlinien über die technischen Massnahmen zur Verhütung von Staub- lungenerkrankungen (Silikose) bei der Gewinnung und Bearbeitung von Gestein

In Ausführung der Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) und aufgrund der bisherigen Erfahrungen sollten die folgenden technischen Vorbeugungsmassnahmen getroffen werden:

1 Bohrarbeiten im Gestein

- 1.1 Einführung des Nassbohrverfahrens.
- 1.2 Trockenbohrverfahren mit Staubabsaugung und Ableitung des Staubes in geschlossener Leitung entweder an Orte, wo keine Gefährdung für die Belegschaft mehr möglich ist, oder Niederschlagung des Staubes in wirksamen Filtern.

2 Pneumatische und mechanische Werkzeuge für die Steinbearbeitung

- 2.1 Anwendung des Nassverfahrens.
- 2.2 Trockenverfahren mit Absaugung des gefährlichen Staubes in unmittelbarer Nähe der Entstehungsstellen, Abtransport desselben in geschlossenen Leitungen entweder an Orte, wo keine Gefährdung für die Belegschaft mehr möglich ist, oder Niederschlagung des Staubes in wirksamen Filtern.

3 Steinbearbeitung von Hand

(ohne Verwendung von pneumatischen oder mechanischen Werkzeugen)

Wo die Steinbearbeitung ohne Verwendung von pneumatischen oder mechanischen Werkzeugen, d.h. nur mit Handfäustel, Spitzseisen, Meissel und dergleichen von Hand in mindestens dreiseitig geschlossenen Räumen ohne genügende natürliche Lüftung erfolgt, ist der gefährliche Staub in unmittelbarer Nähe der Entstehungsstelle abzusaugen und gemäss Ziffer 2 abzuleiten resp. niederzuschlagen.

4

Steinsägewerke

Anwendung des Nassverfahrens für alle Steinbearbeitungsmaschinen.

5

Schotterwerke

5.1

Einführung des Nassverfahrens, indem das Brechen und Aussortieren des Gesteins unter reichlicher Wasserzuführung erfolgt.

5.2

Einrichtung von Entstaubungsanlagen, indem die staubverursachenden Maschinen, wie Steinbrecher, Sortiertrommeln, Schüttelsiebe, Vibratoren usw., eingeschalt und an eine kräftige Ventilation in Verbindung mit wirksamen Staubabscheidern angeschlossen werden.

5.3

Kombiniertes System, nämlich Nassverfahren für einen Teil der Brech- und Sortiermaschinen einerseits, Staubabsaugung mit Staubabscheidern für die übrigen Maschinen andererseits.

6

Sandstrahlanlagen

6.1

Benützung quarzfreier Strahlmittel, wie Corund, Glas- oder Schlackensand.

6.2

Frischlufthelme für das Personal.

6.3

Geschlossene Sandstrahlkabinen mit Staubabsaugung und wirksamen Filtern.

SCHWEIZERISCHE
UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT

Anmerkung

Wir machen darauf aufmerksam, dass für den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinien noch Bestimmungen existieren, die nicht von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt erlassen worden sind, insbesondere:

- Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV).

Zu beziehen bei:

Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Fellerstrasse 21, 3027 Bern.

SUVA, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Postfach, 6002 Luzern (Form. 1520).

- Verordnung des Bundesrates vom 15. Oktober 1985 über die Meldepflicht bei Tunnel- und Stollenbau sowie bei Felsabtragungen im Freien.

Zu beziehen bei:

Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Fellerstrasse 21, 3027 Bern.

SUVA, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Postfach, 6002 Luzern (Form. 2342).